

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 275/13 B

L 6 R 367/12 (Bayerisches LSG)
S 16 R 1121/09 (SG Landshut)

.....,

Klägerin, Antragstellerin und
Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd,
Am Alten Viehmarkt 2, 84028 Landshut,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 18. Dezember 2013 durch den
Richter G a s s e r als Vorsitzenden sowie den Richter K a l t e n s t e i n
und die Richterin Dr. O p p e r m a n n
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom
13. Juni 2013 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und Rechtsanwalt W.
aus P. beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im vorbe-
zeichneten Urteil wird als unzulässig verworfen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.

G r ü n d e :

- 1 Das Bayerische LSG hat im Urteil vom 13.6.2013 einen Anspruch der Klägerin auf Rente wegen Erwerbsminderung verneint.
- 2 Die Klägerin macht mit ihrer beim BSG erhobenen Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem genannten LSG-Urteil ausschließlich Verfahrensmängel geltend. Für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens hat sie Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beordnung von Rechtsanwalt W. aus P. beantragt.
- 3 Der PKH-Antrag ist abzulehnen. Die beabsichtigte Rechtsverfolgung bietet keine hinreichende Aussicht auf Erfolg (§ 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 114 ZPO). Deshalb hat die Klägerin auch keinen Anspruch auf Beordnung eines Rechtsanwalts (§ 121 Abs 1 ZPO).
- 4 Die Beschwerde der Klägerin ist unzulässig. Ihre Beschwerdebegründung vom 7.10.2013 genügt nicht der gesetzlich vorgeschriebenen Form, denn sie hat einen Verfahrensmangel nicht ordnungsgemäß bezeichnet (§ 160 Abs 2 Nr 3 iVm § 160a Abs 2 S 3 SGG).
- 5 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel iS von § 160 Abs 2 Nr 3 SGG vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne, müssen für die Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 S 3 SGG) die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG - ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht - auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung der Entscheidung besteht. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel allerdings nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 S 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisanspruch bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Diesen Erfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 6 1. Soweit die Klägerin die Verletzung ihres rechtlichen Gehörs (§ 62 SGG, Art 103 Abs 1 GG) rügt, weil das LSG unterlassen habe, eine ergänzende Stellungnahme des Sachverständigen Dr. M. einzuholen (S 2 ff der Beschwerdebegründung), ist der Verfahrensmangel nicht hinreichend bezeichnet. Da die Rüge der Verletzung des Rechts auf Befragung eines Sachverständigen eine Gehörsrüge darstellt, müssen auch deren Voraussetzungen erfüllt sein. Insbesondere muss der Beschwerdeführer alles getan hat, um eine Anhörung des Sachverständigen



zu erreichen (vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 22; BSGE 68, 205, 210 = SozR 3-2200 § 667 Nr 1 S 6). Dieser Obliegenheit ist ein Beteiligter jedenfalls dann nachgekommen, wenn er rechtzeitig den Antrag gestellt hat, einen Sachverständigen zur Erläuterung seines Gutachtens anzuhören und schriftlich sachdienliche Fragen angekündigt hat. Liegen diese Voraussetzungen vor, muss das Gericht dem Antrag folgen, soweit er aufrechterhalten bleibt (stRspr, vgl BSG SozR 4-1500 § 116 Nr 1 RdNr 7 mwN).

- 7 Zwar hat die Klägerin vorgetragen, in den Schriftsätzen vom 20.7.2012 und vom 18.12.2012 eine an Dr. M. gerichtete, konkrete Frage gestellt zu haben. Allerdings fehlt es an Vortrag, dass die Klägerin diesen Antrag auch bis zuletzt in der mündlichen Verhandlung aufrechterhalten habe. Dies hat sie nicht behauptet (vgl S 3 der *Beschwerdebegründung*).
- 8 Doch selbst dann fehlte es an Darlegung, dass die unterbliebene Anhörung des Sachverständigen die Entscheidung des LSG beeinflusst habe. Hierfür reicht nicht aus vorzutragen, dass nach Rechtsansicht des LSG die an Dr. M. gerichtete Frage nicht entscheidungserheblich gewesen sei (S 4 der *Beschwerdebegründung*), die ergänzende Stellungnahme des Dr. M. aber "zur weiteren Aufklärung und Festlegung beigetragen" hätte (S 5 aaO).
- 9
- 10 2. Soweit die Klägerin die Verletzung der Amtsermittlungspflicht (§ 103 SGG) rügt, ist auch dieser Verfahrensmangel nicht hinreichend bezeichnet.
- 11 Wird - wie vorliegend - ein Verstoß gegen die tatrichterliche Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) gerügt, muss die Beschwerdebegründung hierzu folgende Punkte enthalten: (1) Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne weiteres auffindbaren Beweisantrags, dem das LSG nicht gefolgt ist, (2) Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, aufgrund derer bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig hätten erscheinen und zur weiteren Sachaufklärung drängen müssen, (3) Angabe des voraussichtlichen Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme und (4) Schilderung, dass und warum die Entscheidung des LSG auf einer angeblich fehlerhaft unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann, das LSG mithin bei Kenntnis des behaupteten Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme von seinem Standpunkt aus zu einem anderen, dem Beschwerdeführer günstigeren Ergebnis hätte gelangen können (zum Ganzen s *Senatsbeschluss vom 12.12.2003 - SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 5 mwN*). Diesen Erfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 12 Hierzu trägt die Klägerin vor, sie habe im Termin der mündlichen Verhandlung einen zuvor schriftsätzlich gestellten Antrag auf Einholung eines internistisch/rheumatologischen Gutachtens aufrechterhalten. Diesen Antrag habe das LSG nicht übergehen dürfen. Das LSG habe hierzu ausgeführt, dass es aus Rechtsgründen auf ein solches Gutachten nicht ankomme, weil die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen bis spätestens 31.5.2010 hätten erfüllt sein müssen.



Bis dahin hätten sich aber keine Anhaltspunkte für eine internistische Erkrankung aus den ärztlichen Unterlagen ergeben (*S 6 der Beschwerdebegründung*).

- 13 Es kann bereits dahingestellt bleiben, ob die Klägerin einen prozessordnungsgemäßen Beweis-antrag (*vgl § 118 Abs 1 SGG iVm §§ 402, 403 ZPO*) dargelegt hat. Es fehlt bereits an hinreichendem Vortrag, dass und inwieweit die unterbliebene Beweisaufnahme die Entscheidung des LSG beeinflusst habe. Hierzu führt die Klägerin lediglich aus, dass die beantragte Begutachtung "zu einer umfassenden Auseinandersetzung mit den Besonderheiten der durch die Vorgutachter beschriebenen Fibromyalgieerkrankung bei der Klägerin und zur Bestätigung der gestellten Differenzialdiagnose geführt" hätte (*S 7 der Beschwerdebegründung*). Anhand dieses Vortrags ist aber nicht nachvollziehbar, ob das LSG bei Kenntnis der behaupteten Ergebnisse der unterbliebenen Beweisaufnahme von seinem Standpunkt aus zu einem anderen, der Klägerin günstigeren Ergebnis hätte gelangen können. Aufgrund der nur unzureichenden Darlegung der Tatsachenfeststellungen des LSG ist dem Senat eine weitere Prüfung verwehrt, ob die Entscheidung des LSG auf dem geltend gemachten Verfahrensmangel beruhen kann.
- 14 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (*§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG*).
- 15 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß *§ 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 2 und 3 SGG* durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 16 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung von *§ 193 SGG*.

